

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Kundenservice
Postfach 10 08 10
01078 Dresden

Antrag auf Absetzmengen gemäß § 6 Abwassergebührensatzung¹ Neuinstallation/Auswechslung des Gartenwasserzählers

Entsprechend der Abwassergebührensatzung § 6 der Landeshauptstadt Dresden beantrage ich die Absetzung von nicht in die öffentl. Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen. Den Nachweis über die abzusetzende Menge erbringe ich über den Einbau eines Gartenwasserzählers, der entsprechend dem Merkblatt „Techn. Einbaubedingungen“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname:	Kundennummer:
Kundenanschrift (Straße/Hausnr., PLZ/Ort):	Telefon/E-Mail:
Grundstücksanschrift (falls abweichend zur Kundenanschrift):	Flurstück/Gemarkung:

Angaben zum Gartenwasserzähler

Die Installation des Gartenwasserzählers wurde von mir, als eingetragenes Installationsunternehmen, entsprechend der Montagevorgaben des Merkblatts „Gartenwasser-Abzugszähler“ der Stadtentwässerung Dresden GmbH, insbesondere Teil 2 – Technische Vorgaben zum Einbau eines Gartenwasser-Abzugszählers, durchgeführt.

Zähler-Nr. alt :	Ausbaudatum:	Ausbauzählerstand:
Zähler-Nr. neu :	Einbaudatum:	Einbauzählerstand:
Eichjahr:	Einbauort: <input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> Schacht <input type="checkbox"/> Hauswirtschaftsraum <input type="checkbox"/> andere Lage: _____	

Angaben zum Hauptwasserzähler

Bitte teilen Sie in jedem Fall den Zählerstand des Hauptwasserzählers vom Trinkwasserunternehmen DREWAG Netz GmbH zum Zeitpunkt der Änderung der Kundenanlage mit.

Zähler-Nr.:	Ablesedatum:	Zählerstand:
-------------	--------------	--------------

Hinweis: Ein gut lesbares Foto des neuen Gartenwasserzählers inkl. Einbau (Zählernummer, Zählerstand, Verplombung) ist ein Bestandteil des Antrages und muss zwingend mit eingereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur

Stempel

Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten personenbezogene Daten im gesetzlich zugelassenen Rahmen.
Datenschutzhinweise unter www.stadtentwaesserung-dresden.de.

Merkblatt - Gartenwasserabsetzung

Teil 1 Satzungsrechtliche Grundlagen

Auszug aus der Abwassergebührensatzung¹

§ 6 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

(3) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bei jährlicher Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers erfolgen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt mitzuteilen. Bei monatlicher Abrechnung hat die Antragstellung spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu erfolgen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht

(4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

¹ Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2012 vom 20.12.2012

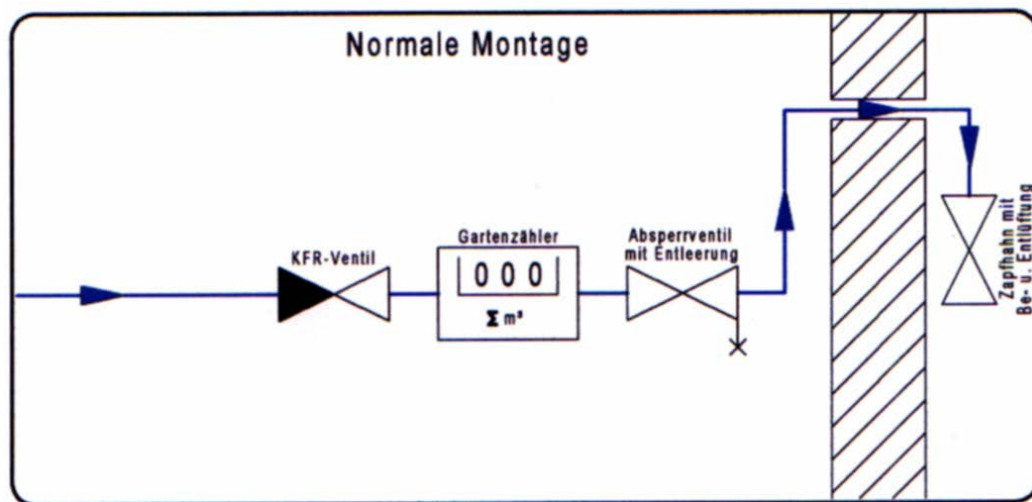
Teil 2 - Technische Vorgaben zum Einbau eines Gartenwasser-Abzugszählers

Der Einbau eines Unterzählers zur Gartenwasserabsetzung, hat unter strenger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen (Eintrag in das Installateurverzeichnis der DREWAG bzw. Mitglied der Innung Sanitär-Heizung-Klima) ausgeführt werden.

Die Unterwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH gewährt.

Bei der Standardinstallation ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen (siehe Abbildung).



Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

In baulich begründeten Ausnahmefällen ist abweichend davon die Installation als frostgeschützte Außenarmatur mit unlösbarer und verplombter Verbindung von Armatur und frostgeschütztem Wasserzähler möglich.

Alle Entnahmestelle müssen nach außen geführt werden.

Ein aussagekräftiges Foto mit dem Einbauort des Gartenwasserzählers ist dem Antrag beizulegen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadtentwässerung Dresden GmbH stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.

Kunden-Service		Service-Telefon:	0351 822-3344
Dresden-Kaditz, Marie-Curie-Str. 7		Fax:	0351 822-3154
Bürogebäude KRESS, Block C			
Öffnungszeiten			
Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr	Internet:	www.stadtentwaessering-dresden.de
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr	E-Mail:	service@stadtentwaessering-dresden.de
Freitag	8.00 - 14.00 Uhr		